

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindehauses im OT Alt Schönau und des Bürger- und Vereinshauses im OT Lansen

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2006 (GVOBl. S. 194) und den §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Lansen-Schönau vom 21. November 2006 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Benutzung des Gemeindehauses (Erdgeschoss) im OT Alt Schönau sowie des Bürger- und Vereinshauses im OT Lansen und des darin befindlichen Inventars wird nach Maßgabe der Satzung eine Benutzungsgebühr erhoben.
Der Nutzer/Mieter haftet für alle Schäden im Nutzungszeitraum. Die Gemeinde haftet für die technische Sicherheit der Installation und Einrichtung.

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet, auf dessen schriftlichen Antrag die Räume zur Nutzung bereitgestellt werden.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Befreiung von der Gebührenpflicht

Von der Gebührenpflicht befreit sind:

1. die Gemeindevertretung und ihre Gremien
2. von der Gemeinde getragene Vereine
3. Institutionen der Gemeinde (z.B. Feuerwehr)
4. Senioren

§ 4

Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beantragung der Nutzung der jeweiligen Gemeinderäume.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr der in § 5 (1 und 2) genannten Höhe besteht auch für den Fall, dass der Gebührenpflichtige die auf dessen Antrag bereitgestellten Räumlichkeiten nicht oder nur teilweise, d.h. keinen vollen Kalendertag, nutzt. Ist dem Gebührenpflichtigen die Nutzung der Räume aus nachweislich zwingenden Gründen nicht möglich, wird die Gebühr erstattet.
Über Vorliegen eines zwingenden Grundes entscheidet der Bürgermeister.

§ 5

Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühr beträgt für die Vermietung des Bürger- und Vereinshauses im OT Lansen
 - bis 3 Stunden **30,00 €**
 - Tagessatz **70,00 €**
- (2) Die Gebühr beträgt für die Vermietung des Gemeindehauses im OT Alt Schönau
 - bis 3 Stunden **25,00 €**
 - Tagessatz **55,00 €**
- (3) Die in § 5 Abs. 1 und 2 genannten Gebühren gelten für die Nutzung der Räume durch die Einwohner der Gemeinde Lansen-Schönau.
Andere Nutzer zahlen eine Kautionshöhe eines Tagessatzes, die nach abschließender Kontrolle und Schlüsselübergabe an den Nutzer zurückerstattet wird.
- (4) In der Gebühr sind die Kosten für die Reinigung der genutzten Räume, die vom Gebührenpflichtigen wahrzunehmen ist, nicht enthalten.
Kommt der Gebührenpflichtige seiner o.g. Reinigungspflicht bis zur Übergabe an die Gemeinde nicht nach, nimmt die Gemeinde hierfür eine Ersatzvornahme vor. Die ihr dafür entstehenden Kosten, als auch auf die nicht ordnungsgemäße Reinigung zurückzuführende Einnahmeverluste, sind vom Gebührenpflichtigen zu tragen.

§ 6

Fälligkeit und Zahlung der Gebühr

- (1) Die Gebühr für die Nutzung der gemeindeeigenen Räume wird bei Schlüsselübergabe fällig und ist durch Überweisungsbeleg oder Barzahlung im Amt Seenlandschaft Waren nachzuweisen.

(2) Die Einzahlung des Betrages erfolgt auf folgendes Konto:

Konto-Nr.: 640 034 179
BLZ: 150 501 00
Institut: Müritz-Sparkasse Waren

§ 7

Ausgeschlossene Ansprüche

- (1) Der Gebührenpflichtige kann gegen die Gebührenforderung für ihn gegenüber der Gemeinde etwaig bestehende Forderungen nicht aufrechnen.
- (2) Ein Verwahrungsvertrag für eingebrachte Waren kommt weder durch die Nutzung der Gemeinderäume noch durch die Entrichtung der Gebühr zustande.
- (3) Für gestohlene und verlorene Gegenstände jeglicher Art übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 8

Besondere Absprachen

- (1) Die Räume werden vor der Nutzung durch den Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person übergeben, bereits bestehende Mängel werden protokollarisch festgehalten. Nach der Nutzung erfolgt eine Abnahme durch den Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person. Für während der Nutzung entstandene Schäden am Inventar oder der Inneneinrichtung ist der Nutzer schadensersatzpflichtig in Höhe der Reparaturkosten bzw. Wiederbeschaffungskosten.
Bei Reparaturen behält sich die Gemeinde vor, eine Firma damit zu beauftragen.
- (2) Die genutzten Räume sind besenrein zu übergeben. Vor allem in den sanitären Anlagen ist darauf zu achten, dass grobe Verunreinigungen vor der Übergabe durch den Nutzer zu beseitigen sind.
Der entstandene Müll ist selbst zu entsorgen.
An den Außenanlagen dürfen keine Verunreinigungen oder Beschädigungen erfolgen, für die Beseitigung bzw. Wiederherstellung ist der Nutzer verantwortlich.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lansen-Schönau

ausgefertigt am: 30.11.2006

Böhne

Böhne
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.
